# Tennisclub Friedrich der Große e.V.



Kanalstraße 9 44623 Herne Telefon 02323-80553

-1-

# Satzung

§Ι

## Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Friedrich der Große e.V. (nachfolgend Club genannt) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Herne.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

#### Zweck und Ziel

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Tennis-Amateursports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungsersatz ist mit Genehmigung des Gesamtvorstandes und bei Vorlage von Belegen zulässig.
- (3) Der Club ist Mitglied des Stadtsportbundes, des Westdeutschen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes

§ 3

# Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
- (2) Personen, die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

#### 8 4

#### Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschuß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen (schriftlich oder auf der Geschäftsstelle zu Protokoll). Über den Einspruch entscheidet in I. Instanz der Gesamtvorstand und in II. Instanz die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 5

# Ruhen der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft kann jedes Mitglied durch Antrag zum Ruhen bringen (passive Mitgliedschaft). Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Bestimmungen der § 7, 8, und 9 der Satzung bleiben unberührt.
- (3) Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die sportlichen Außenanlagen des Vereins nicht mehr gemäß Satzung zur Verfügung. Dies schließt eine Nutzung der Anlage im Einzelfall gegen Zahlung der anfallenden Gastgebühren nicht aus.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand kann durch den Vorstand das Ende der Mitgliedschaft für den Beginn des auf diesen Antrag folgenden Kalenderjahres festgestellt werden.

# § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet in I. Instanz der Vorstand und in II. Instanz die Mitgliederversammlung.

# § 7

# Beiträge

- Der Jahres- Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge im Rahmen der Beitragsordnung werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Betrag ist 1/2- jährlich zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.

# § 8

# Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Clubs vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, k\u00f6nnen an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als G\u00e4ste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Clubs. Für den geschäftsführenden Vorstand ist das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Clubs. Für den geschäftsführenden Vorstand ist das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich.

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
  - a) der Zahlung der Beiträge und der Leistung von Pflichtstunden im Rahmen der Beitragsordnung,
  - b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Clubbeschlüsse, der Sport- und Hausordnung,
  - c) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Clubs.
- (2) Die Rechte der Mitglieder bestehen in dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Clubs, der Teilnahme am Vereins vermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.
- (3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Kein Mitglied hat an dem Vereinsvermögen irgendwelchen persönlichen Anspruch. Die Erben oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitglieds haben irgendwelche Forderungen an den Club in keiner Weise zu erheben.
- (4) Der Club übernimmt für die in die Clubanlagen eingebrachten Gegenstände, Sportausrüstungen, Kleiderstücke und Sonstiges, sowie für die Beschädigung derselben keine Haftung.

# § 10

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Sportausschuß
- d) der Vorstand

# § 11

#### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form eines Rundbriefes und Aushang am Schwarzen Brett. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Clubaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und der Pflichtstunden im Rahmen der Beitragsordnung
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (8) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Sportausschuß
  - d) von den Ausschüssen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Clubs. Sie wird von den Mitgliedern gebildet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von den gewählten Jugendwarten.
- (2) Die Jugendabteilung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf einer Jugendversammlung den Jugendwart und seinen Vertreter und läßt beide von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.
- (3) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf, und legt sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (4) Die Jugendabteilung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Clubs verantwortlich. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs.
- (5) Die Amtszeit für den Jugendwart und seinen Vertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

# § 13

# **Sportausschuß**

- (1) Zum Sportausschuß gehören:
  - a) der Sportwart (Leiter)
  - b) der stellv. Sportwart
  - c) Jugendwart(in)
  - d) stellv. Jugendwart(in)
- (2) Zu den Aufgaben des Sportausschusses gehören:
  - a) Die Beratung des Vorstandes in Sportbetriebsangelegenheiten sowie die Durchführung und Überwachung des Sportbetriebes nach Maßgabe der Spielordnung.
  - b) Die Organisation und Abwicklung von Turnieren.
- (3) Der Sportausschuß tritt auf Antrag des Vorstandes bzw. des Leiters des Sportausschusses zusammen.
- (4) Jedes Sportausschußmitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportausschusses.

#### Vorstand

#### (1) Der Vorstand arbeitet

#### a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

#### b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart und seinem(r) Stellvertreter(in), dem Sportwart und seinem Stellvertreter, dem Pressewart und dem Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Club gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Clubs gewählt (vergl. § 12 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Club. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Sportausschusses,
  - b) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Veröffentlichungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (9) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die Haftung für ein Verschulden bei der Geschäftsführung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

# § 15

# Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Clubausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzung der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

# § 16

# Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 18

## Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Clubs wird durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung des Clubs gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes

#### § 19

# Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen darf, beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen zu der Auflösungsversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, ist nach Ablauf von 14 Tagen eine erneute
  - Auflösungsversammlung einzuberufen. Sind wiederum weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, entscheidet eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Herne mit der Auflage, es an die Sportgemeinschaft Friedrich der Große e.V. zu übertragen.

# § 20

# Schlußbestimmung

Diese Satzung ist seit dem 12. Dezember 1982 in Kraft, mit den Änderungen gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. November 1987 sowie den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 27. März 1992, 07. März 2008 und 18. März 2011.